

26. Mandat der Stadt Zürich betreffend Unzucht junger Leute

1658 Juli 7

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wiederholen ältere ähnliche Mandate und verbieten das nächtliche Zusammenkommen der jungen Knaben und Mädchen in den sogenannten Lichtstubeten, Weidstubeten, im Wald und auf den Allmenden. Auch an den Sonntagen sind diese Treffen sowie das Baden, Tanzen und Musizieren bei Strafe verboten. Die Bewohner der Landschaft werden speziell auf das Verbot hingewiesen. Alle Amtsträger, Pfarrer und Familienmitglieder sollen den Jungen ausserdem ein Vorbild sein, sie von unzüchtigem und unehrenhaftem Verhalten abhalten und bei Nichtbefolgung dies der Obrigkeit melden. Damit alle Bewohner Zürichs Kenntnis des Mandats haben, soll es zwei Mal jährlich verlesen werden.

Kommentar: Klagen über das nächtliche Herumtreiben von Jugendlichen sind in Zürich schon seit dem Spätmittelalter in obrigkeitlichen Verordnungen und Gerichtsprotokollen dokumentiert (Sutter 2002, S. 332-342). Die nächtlichen Aktivitäten der männlichen und weiblichen Jugendlichen wurden nicht nur von der Obrigkeit, sondern auch von den Mitbürgern oftmals als Ruhestörung und Übergriffe auf das bürgerliche Eigentum angesehen. Mit gedruckten Mandaten, dem Einbezug von Eltern, Lehrpersonen und Wachtpersonal versuchte die Obrigkeit, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Dies hatte aber oft wenig Erfolg, nicht zuletzt auch deswegen, weil sich unter den Jugendlichen häufig die eigenen Söhne und Töchter der Ratsherren befanden (Casanova 2007, S. 91-92). Neben dem nächtlichen Herumtreiben wurden auch die sogenannten Lichtstubeten oder Spinnstubeten wiederholt von obrigkeitlicher Seite verboten. Üblicherweise kamen konfirmierte, ledige Mädchen und Knaben unter Vorwand des gemeinsamen Arbeitens zusammen, um sich weitgehend unbeaufsichtigt gegenseitig kennenzulernen. Die Lichtstubeten fungierten deswegen als wichtige lokale Heiratsmärkte, wo es auch zu sexuellen Annäherungen kommen konnte. In diesem Zusammenhang ist das sogenannte Gadensteigen, was gemäss Casanova ein Synonym für den Kiltgang ist, zu verstehen (Casanova 2007, S. 95). Aufgrund der Nennung der klar auf die Landschaft bezogenen Weidstubeten, kann im vorliegenden Mandat davon ausgegangen werden, dass es sich auch oder sogar vor allem an die Einwohner der Landschaft richtete.

Das vorliegende Mandat ist das einzige, welches das nächtliche Herumtreiben und andere Aktivitäten der Jugendlichen gesondert behandelt. Hingegen werden Nachtruhestörungen in zahlreichen Zürcher Sammelmandaten thematisiert (beispielsweise StAZH III AAb 1.2, Nr. 1 aus dem Jahr 1601: daß ein jeder syne kinder zů aller zucht, frombkeit und ehrbarkeit und mit nammen dahin zühe, daß sy nachts by güter zyt im huß sygind, und niemand weder mit schryen noch anderen dingen beleidigind).

Das Exemplar stammt ursprünglich aus Pfungen und enthält mehrere handschriftliche Ergänzungen, die als zeitgenössisch einzustufen sind. Es handelt sich dabei um Passagen, die wahrscheinlich zur Streichung bzw. Ersetzung gedacht waren. Vielleicht war der Schreiber eine Amtsperson oder ein Pfarrer aus Pfungen, der das Mandat für das Verlesen auf der Kanzel korrigierte.

Satzung und Ordnung Wider herfürbrechende allerley muhtwillig- und lychtfertigkeiten / wie auch das nächtliche gassenvoglen / und darby verlaufende vilfaltige frefel

[Holzschnitt]¹

Getruckt im Jahr M DC L V III.^{a b}

/ [S. 2] Wir Burgermeister und Rahte der Statt Zürich tůnd kundt öffentlich hiemit; Demnach Wir uß anlaaß der je lůnger je mehr herfürbrechenden lychtfertigen hůndlen und verůbenden grossen můhtwillen und ůppigkeiten / under

dem jungen volck / bereits in dem verwichenen 1652. jahr / eine hohe und un-
umbgänglichliche nohtdurft syn befunden / die Liecht- und Weidstubeten / deßgly-
chen auch das nächtliche zúammenlauffen / schlúffen und stygen / der jungen
Knaben zú den Töchtern und Mâgden / in ihre schlaaffkammeren und gâden /
5 item auch in andere winckel / ja etwann gar zú und in ihre bether / mit Ober-
keitlichem hochem Ernst zúverbieten / etc.² Habend Wir darby die hoffnung ge-
fasset / daß alle gebúrende gehorsamme / und erwúnschte verbesserung diser
ungúten dingen und verúbenden unzuch/ [S. 3]ten und unehrbarkeiten darúß
erfolgen wurde:

10 Wylen aber sôliches nicht beschehen / sonder Wir leider und mit grossem
beduren / uß der táglichen erfahrung das widerspil selbstn sehen und ver-
nehmen mússend / inmaassen daß ^c-nicht allein^c dises nächtliche zúammen-
schlúffen / obangedúter maassen annoch starck beharret ^d/ sondern noch dar-
zú komt das zúammen lauffen des jungen volcks / in grosser menge / an den
15 Sontagen in die ^e Hóltzer und uf die Allmenten / daselbstn zútantzen und zú-
springen / und vil andere unfügen und ungebúren noch mehr anzúrichten; ^f-Item
auch / daß aber das junge volck sich gantz und gar nicht schúhe / an orthen und
enden mit grosser ârgernuß und mercklicher veranlaasung zur lychtfertigkeit
under einandern zúbaden; ^f Wann aber sôliches alles unehrbare / ungebúhrli-
20 che und solche sachen sind / dardurch der Allerhóchste nicht allein hóchlichen
erzórnt und beleidiget wird / sondern auch vilfaltige unzuchten / húreyen und
noch vil mehrers böses und / [S. 4] ungúts darúß erfolgen túht / So habend
Wir hiemit nicht fúrgahn können / uß Oberkeitlichen obhabenden pflichten /
disen ungúten dingen widerumb / so vil móglich / zústúren und vorzúbawen;
25 Gestalten dann deme nach / Wir hiemit abermalen / und von newen dingen / be-
vorderist unser junges volck / ernstlich erinnern und vermahnen lassend / daß
sy doch umb ihres eigenen heils und wolfahrt willen ihnen selbstn / und ihren
Ehren und gútem Nammen verschohnen / und sich des nächtlichen zúammen-
schlúffens / es beschehe in obgedachter form / in gâden und kammeren / oder in
30 anderen wincklen / wie / wann und uf was form das syn mag / sich gántzlichen
mússigen und enthalten sóllind / dann Wir sind gántzlichen gesinnet / und las-
send es zú dem end auch öffentlich verkúndigen / daß Wir alle diejenigen / uf
welche derglychen zúammenschlúffens / und darby fúrgeloffener múhtwillen
und lychtfertigkeit erfunden / kundt und offenbar wurde / es seyind wyb- ald
35 mannspersonen / daß / [S. 5] Wir dieselbigen / je nach beschaffenheit der sa-
chen / mit gefangenschaftn / und in andere weg noch mehr / hertigklichen
abstraaffen und bússen wóllind; Inglychem und by nicht minderer Oberkeitli-
cher hocher straaff und ungnad / lassend Wir auch verbieten / das zú grosser
ârgernuß gereichende ^g-baden der jungen Knaben und Töchtern under und by
40 einanderen / wie nicht weniger auch das ^g-Sontágliche zúammenlauffen des
jungen volcks in grosser anzal ^h-in die ta[g]stubeten^h / daselbstn zúspringen

und zûtantzen / und andere ungûte sachen noch mehrers zûverrichten / wylen nicht weniger daruß allerley grosses ûbel und unheil entsteht / sondern auch Gott im himmel / alß welcher ein gewaltiger Yferer und Handhaber synes heiligen Tags des Sabbaths ist / hõchlichen erzõrnt und beleidiget wird; Insonderheit auch so wõllend Wir mit ernstlicher straaff ansehen alle diejenigen / so angedûtem jungem volck mit gygen / trommen / pfyffen ald andern spilen / was gat/ [S. 6]tung die seyind / ufmachend / und also zu solchen ungebûren umb sovil mehreren anlaaß gebend;

So dann so komt Uns wyter mit sonderbarem und grossem beduren auch fûr / wie daß hin und wider das nãchtliche umschweiffen und gassenvoglen uf unser Landschaft / widerumb ernstlichen herfûrbreche / und by sõlichen anlâsen und gelegenheiten / vilen ehrbaren lûhten / zu nacht / alldiewylen sy in ihrer ruh begriffen / das ihrige in ihren Gûteren mercklich geschândt / zergângt und verbõseret werde / welches aber nicht allein nicht syn solte / sondern sõliche sachen fûr rechte bõse frefel / buben- und schelmenstück zuachten und zurechnen sind / deßnahr so nemmend Wir auch anlaaß / daß angeregte nãchtliche gassenvoglen / und darunder fûrlauffende bõse und ârgerliche sachen / hie mit zum allerhõchsten abzustricken und zuverbieten / also und dergestalten / daß so Uns der ein ald andere in derglychen verbrechen wird kundt und offenbar werden / Wir denselben gwûßlich alß einen bõsen buben / ern^l/ [S. 7]lich und exemplarisch abbûssen und straaffen / auch daß ein glyches von Unsern Obervõgten beschehen tûhe / hiemit ernstlich gebotten haben wõllend; Und diewylen dannethin unsere bestellte Pfarrer und Seelsorger uf der Landschaft / deßglychen auch die Elteren / Meister und Frawen zû vorkommung und abstellung diser ungûten und mûhtwilligen sachen / freflen und ungebûhren / auch nicht wenig guts tuhn / und bytragen kõnnend / wie nicht weniger auch Unsere nachgesetzte Beamteten / Undervõgt / Geschworne / Ehegaumer und Elteste in den Gemeinden / So lassend Wir dieselbigen hiemit auch ernstlichen ansinnen und vermahren / Sy wõllind uß Liebe zu den Ehren Gottes und der lieben Ehrbarkeit / deßglychen auch / damit daß junge volck von allem unheil / unglûck und schaden / so vil mûglich / abgehalten und gezogen werde / uf dasselbige ein flyssiges ufsehen haben / und sy mit ermahren / erinneren / fûrstellen und zusprechen zu allem gutem zuverleiten / auch die / [S. 8] ungehorsammen Uns zu gebûrender abstraffung leiden / ^k-und mit nammen wõllend Wir auch / daß by gegenwûrtiger Erndszyt von allen Meister- und Frawen flyssig gewahret und sorg gehalten werde / damit das junge volck von Knaben und Tõchtern zunachts nicht zusammen an einerley ohrt und gelegenheiten gelegt / sondern zu sovil mehrerer vorkommung alles ungunen absõnderlich gehalten werdind^{-k}.

Und dannethin damit sich niemand einicher unwûssenheit zuentschuldigen / so gebietend Wir fehrners / und ist hiemit Unser befelch / will und meinung / daß sõlich Unser Ansehen uf das wenigist des jahrs zweymal offentlig ver-

lesen werde / damit also ein jeder und jede sich darnach zuverhalten / und ihnen selbsten vor schmaach und schaden zusyn wüssind. Geben Mittwochs den 7. Heumonats im 1658. jahre.

ENDE.

5 **Druckschrift:** *StAZH III AAb 1.4, Nr. 60; 8 S.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).*

Edition: *Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 336.*

Nachweis: *Schott-Volm, Repertorium, S. 895-896, Nr. 1054.*

a *Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 17. Jh.: Jul: 7^t.*

b *Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 17. Jh.: Pfungen.*

10 c *Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.*

d *Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: werde.*

e *Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: tagstubeten.*

f *Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.*

g *Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.*

15 h *Korrektur von Hand des 17. Jh. am rechten Rand, ersetzt: uf die Allmenten und in die Höltzer.*

i *Sinngemäss ergänzt.*

j *Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 17. Jh.: st.*

k *Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.*

1 *Faksimilie und Beschreibung des Holzschnitts vgl. Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 1367.*

20 2 *Hier wird wahrscheinlich auf das Mandat vom 14.10.1652 verwiesen (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 318).*